



AMTSBLATT

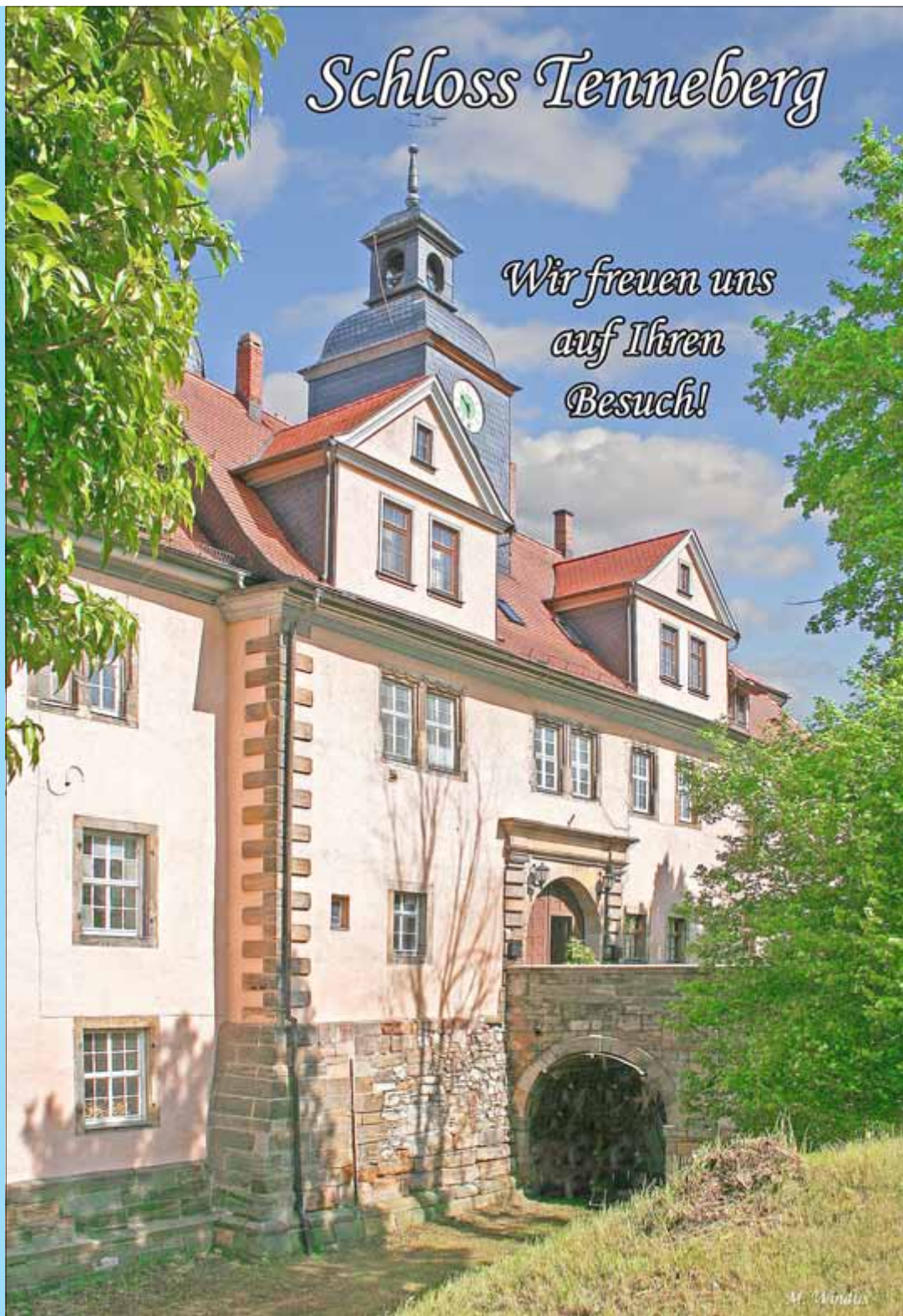
der Stadt Waltershausen

und der Ortsteile Fischbach, Langenhain, Schmerbach,
Schnepfenthal, Schwarzhausen, Wahlwinkel und Winterstein

16. Jahrgang

Freitag, den 17. Februar 2017

Nr. 3



Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 03.03.2017
Redaktionsschluss: 21.02.2017

Bereitschaftsdienste

Bereitschaftsdienst Ärzte

Notdienstzentrale Süd:

Krankenhaus Friedrichroda Tel. 03623/35 00

Kassenärztliche Bereitschaft:

13:00 Uhr bis 7:00 Uhr Tel. 03623/31 07 91

Bereitschaftsdienst Zahnarzt:

Notdienst: 0180 5 90 80 77

Im Falle einer lebensbedrohlichen Notfallsituation wenden Sie sich bitte sofort an die Rettungsleitstelle - Notruf 112.

Not- und Sonntagsdienst der Apotheken

von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr am folgenden Tag

Freitag	17.02	Schloß Apotheke
Samstag	18.02	Thuringia Apotheke
Sonntag	19.02	Adler Apotheke
Montag	20.02	Alte Apotheke
Dienstag	21.02	Apotheke am Kloster
Mittwoch	22.02	Apotheke Ibenhain
Donnerstag	23.02	Berg Apotheke
Freitag	24.02	Falken/Hörsel Apotheke
Samstag	25.02	Markt Apotheke
Sonntag	26.02	Perthes Apotheke
Montag	27.02	St. Georg Apotheke
Dienstag	28.02	Hof Apotheke
Mittwoch	01.03	Schloß Apotheke
Donnerstag	02.03	Thuringia Apotheke
Freitag	03.03	Adler Apotheke

Adler Apotheke

Marktplatz 6, Ohrdruf..... Tel.: 0 36 24/31 21 05

Alte Apotheke

Markt 7, Waltershausen Tel.: 0 36 22/90 26 89

Apotheke Ibenhain

H.-Heine-Str. 27a, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 83 87

Berg Apotheke

Lauchgrund 6, Tabarz Tel.: 03 62 59/6 22 28

Falken Apotheke

Hauptstr. 78, Tambach-Dietharz Tel.: 03 62 52/3 13 13

Hörsel Apotheke

Schulhöf 2, Mechterstädt Tel.: 0 36 22/90 73 22

Hof Apotheke

Markt 7, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/3 66 00

Markt Apotheke

Bremer Straße 1, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 88 68

Perthes Apotheke

Bebraer Straße 1, Friedrichroda Tel.: 0 36 23/20 08 70

Schloss Apotheke

Marktstr. 4, Ohrdruf Tel.: 0 36 24/31 46 70

St. Georg Apotheke

Karl-Ernst-Str. 2, Georgenthal Tel.: 03 62 53/2 51 92

Thuringia Apotheke

Hauptstr. 40, Waltershausen Tel.: 0 36 22/6 90 48

Apotheke am Kloster

Hauptstraße 9, Waltershausen Tel.: 0 36 22/20 96 86

Amtlicher Teil

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß § 13 Geflügelpest-Verordnung 1. V. m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsetz

Nach Prüfung erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Gotha folgende

Allgemeinverfügung zur Festlegung der Aufstallung von Geflügel

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in dem im Anhang aufgeführten Gebieten halten, haben das Geflügel aufzustellen.

2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:
 - 3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder- matten).
 - 3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
4. Alle Geflügelhalter im Landkreis Gotha, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Gotha anzuzeigen.
5. Die sofortige Vollziehung der in den Nummern 1 bis 4 der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwG()) angeordnet.
6. Gleichzeitig werden die Allgemeinverfügungen zur Aufstallung in bestimmten Restriktionsgebieten vom 14.11.2016 und vom 21.11.2016 aufgehoben.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben und wird an diesem Tag wirksam.
8. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I.

Seit dem 28.10.2016 wurde bei tot aufgefundenen Wildvögeln in ganz Deutschland das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 (HPAI H5N8) bei zahlreich verendeten Wildvögeln festgestellt. Somit liegt in all diesen Fällen Geflügelpest bei Wildvögeln vor.

Im Landkreis Gotha wurde das Virus bei Schwänen nachgewiesen. Der Verdacht des Ausbruchs der Wildvogelgeflügelpest wurde am 30.01.2017 für zwei Gebiete im Landkreis Gotha amtlich festgestellt.

Im Landkreis Greiz ist ein Hausgeflügelbestand an Geflügelpest erkrankt. Das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) hat eine Risikoeinschätzung zum Auftreten von HPAIV H5N8 in Deutschland veröffentlicht. In dieser Risikobewertung wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 in Hausgeflügelbeständen über Wildvögel bundesweit als hoch eingeschätzt. Das FLI empfiehlt in seiner Risikoeinschätzung u. a. die Umsetzung strenger Biosicherheitsmaßnahmen in Geflügelbetrieben sowie die risikobasierte Einschränkung der Freilandhaltung (Aufstallung) von Geflügel.

Mit dem Nachweis von HPAI H5N8 im Landkreis Gotha ist eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, im ganzen Landkreis Gotha zwingend geboten.

Mit Erlass vom 30.01.2017 wurde die Aufstallung von Hausgeflügel vom zuständigen Ministerium für ganz Thüringen festgelegt.

II.

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsetz (Thüringer Tiergesundheitsetz - ThürTierGesG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensetz (ThürVwVfG) ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Gotha zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1 des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11a Tiergesundheitsetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. IS. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich. In dieser Risikobewertung sind die örtlichen Gegebenheiten einschließlich der Nähe zu einem Gebiet, in dem sich wildlebende Wat- und Wasservögel sammeln, rasten oder brüten sowie weitere Tatsachen zu berücksichtigen, soweit diese für eine hinreichende Abschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind. Die demgemäß vorzunehmende Risikobewertung hat für Thüringen ergeben, dass aktuell für alle Landkreise die Aufstallung des Geflügels präventiv zur Vermeidung der Einschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel erforderlich ist.

Nicht zuletzt sind in die Risikoeinschätzung Überlegungen zum Schutz des gehaltenen Geflügels gegen eventuelle Tötungen, die mit der Festlegung eines Sperrbezirkes im Radius von 3 km um den Ausbruchsbestand bei Ausbruch der Geflügelpest notwendig werden könnten, eingeflossen. In dem o.g. genannten Gutachten des Friedrich-Loeffler-Instituts wird das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbeson-

dere der Biosicherheit) empfohlen, Geflügel aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie der festgestellten Ausbrüche der Geflügelpest bei zahlreichen Wildvögeln in ganz Deutschland hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel im Landkreis Gotha aufzustellen.

Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderes Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügelhaltung und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Geflügelpest-Verordnung. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 dieser Allgemeinverfügung

Da die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung erfolgt, ist es erforderlich, die Geflügelhaltungen in dem in Nr. 1 der Allgemeinverfügung genannten Gebiet zu schützen und den Eintrag des Virus in die Nutzgeflügelbestände zu vermeiden. Die Anordnung der unter Nr. 3 der Allgemeinverfügung genannten Maßnahmen, wie das Vorhalten von Einrichtungen zur Schuhdesinfektion, die Verwendung von Schutzkleidung und die Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sind geeignet, das Risiko des Eintrags von Geflügelpestvirus in Geflügelhaltungen zu vermindern. Aufgrund der Gefahr der unkontrollierten Verschleppung von Geflügelpestvirus über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen und mobile Geflügelhändler ist aufgrund der Gefährdungslage das Verbot des Geflügelhandels über diese Handelswege erforderlich.

Zu Nr. 4 dieser Allgemeinverfügung

Gemäß § 26 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388) i. V. m. § 2 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung, hat jeder, der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Nr. 4 der Allgemeinverfügung, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen notwendig.

Zu Nr. 5 dieser Allgemeinverfügung

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 4 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 6 dieser Allgemeinverfügung

Die genannten Allgemeinverfügungen waren aufzuheben, da die mit ihnen getroffenen Regelungen mit dieser Allgemeinverfügung weiter gelten und auf den gesamten Landkreis Gotha ausgeweitet werden.

Zu Nr. 7 dieser Allgemeinverfügung

Entsprechend § 41 Abs. 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekanntgegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und

Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 8 dieser Allgemeinverfügung

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Gotha
18.-März-Straße 50
99867 Gotha

einzulegen.

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn Rechtsmittel eingelegt werden.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

gez. Gießmann

Anhang

Aufstellung der gemäß Nummer 1 der Allgemeinverfügung betroffenen Gemeinden

alle Gemeinden des Landkreises Gotha

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 20. Februar 2017 um 19:00 Uhr, findet die nächste **Sitzung des Stadtrates der Stadt Waltershausen** statt.

Ort: **Sitzungssaal Historisches Rathaus**
Markt 1, 99880 Waltershausen

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

Bürgersprechstunde

1. Eröffnung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Verpflichtung des neuen Stadtratsmitgliedes Frau Katharina Trautvetter (Fraktion Emsetal)
5. Tagesordnung öffentlicher Teil
6. Genehmigung der Niederschrift von 12.12.2017
7. Bürgermeisterbericht
8. Änderung der Besetzung des Ausschusses für Kultur, Soziales und Tourismus
9. Änderung der Besetzung des Bau - und Umweltausschusses
10. Berufung des Wahlleiters zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters für den Ortsteil Winterstein der Stadt Waltershausen
11. Bevollmächtigung zur Zustimmung
12. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 1, „Gewerbegebiet Nord“ Waltershausen bezogen auf das Flurstück 10-2062/86
13. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2, Wohngebiet „Schönrasen-Tiergartenstraße“ der Stadt Waltershausen bezogen auf das Flurstück 1-245/6
14. Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 4, Wohngebiet „Ruhlaer Straße“ der Stadt Waltershausen bezogen auf das Flurstück 5-1316/16
15. Außerplanmäßige Ausgabe
Bauvorhaben Grundschule Emsetal in Schwarzhausen
Wiederaufnahme der Schulnutzung im denkmalgeschützten Gebäude „Alte Schule“ als temporäre Nutzung
Durchführung der Maßnahmen
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
16. Verbesserung der Straßenbeleuchtungsanlage „Lauchaer Straße“ in Waltershausen, OT-Langenhain
Durchführung der Maßnahme, Abschnittsbildung, Kostenspaltung:
17. Stadtbau Ost - Altstadt
Oberes Waldtor, 2. Bauabschnitt
Durchführung der Maßnahme
18. Gewerbegebiet Gothaer Straße
Durchführung der Erschließung, 1. Bauabschnitt
Bevollmächtigung des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe
19. Antrag der Fraktion BI/ Die Linke vom 19.09.2017
Umwidmung Bornpforte, Prüfungsergebnis der Verwaltung
20. Antrag der Fraktion SPD-Bündnis 90/ Die Grünen
Erstellung und Umsetzung eines Klimaschutzkonzeptes für die Stadt Waltershausen und ihre Ortsteile

21. Anfrage der Fraktion SPD- Bündnis 90/ Die Grünen
Heizungsanlage Haus des Gastes/ Gebäude Kreissparkasse Winterstein
22. Anfragen und Mitteilungen

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brychcy
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung Waltershausen

Gemeindesteuern wieder fällig

Die Gewerbe-, Grund- und Hundesteuern sowie die Straßenreinigungsgeldgebühr für das I. Quartal 2017 sind am

15.02.2017

fällig.

Für alle Grundstücke, für die sich die Bemessungsgrundlage nicht geändert hat, gelten die zuletzt ergangenen Bescheide, und die dort für die Folgejahre festgesetzten Zahlungstermine, bis zum Erhalt eines neuen Bescheides fort.

Für alle Hundebesitzer gelten die zuletzt ergangenen Hundesteuerbescheide fort, die Fälligkeiten für die Folgejahre sind auf diesem vermerkt.

Überweisungen können auf folgende Kontonummern erfolgen:

Sparkasse Waltershausen

BIC HELADEF1GTH

IBAN DE26 8205 2020 0600 0000 28

Volksbank Waltershausen

BIC GENODEF1MU2

IBAN DE37 8206 4038 0000 5034 60

Deutsche Bank Waltershausen

BIC DEUTDE8EXXX

IBAN DE79 8207 0000 0650 0060 00

Bareinzahlungen nimmt die Stadtkasse der Stadtverwaltung in Waltershausen entgegen. (Verwaltungsgebäude Borngasse 4)

Um Fehlbuchungen zu vermeiden, ist in jedem Fall die Steuernummer anzugeben.

Nichtamtlicher Teil

Anmeldung in der Staatlichen Regelschule (Europaschule) Waltershausen

Sehr geehrte Eltern der Grundschul Kinder, in den nächsten Wochen werden Sie eine Entscheidung über die weitere Schullaufbahn Ihres Kindes treffen.

Sollten Sie sich für den Besuch der Staatlichen Regelschule in Waltershausen entscheiden, würden wir uns sehr freuen und Sie bitten, nachfolgende Hinweise zu beachten:

Die Anmeldung erfolgt im Sekretariat der Europaschule im Zeitraum vom **13.03.2017 bis 18.03.2017** zu nachfolgenden Zeiten:

Montag bis Freitag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Samstag 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr

Bitte bringen Sie folgende Unterlagen mit:

- das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres
- die Geburtsurkunde
- bei getrennt lebenden, geschiedenen oder nicht verheirateten Eltern die Vollmacht des Sorgeberechtigten Elternteils, das nicht zur Anmeldung anwesend ist bzw. den Nachweis des alleinigen Sorgerechts

R. Herrmann
Schulleiterin

FASCHINGS-UMZUG

Die Närrinnen und Narren werden

am Sonntag, den 26. Februar 2017

wieder das Stadtbild von Waltershausen bestimmen.

Von 12 bis 13 Uhr formieren sich alle Akteure zum traditionellen Faschings-Umzug in der Waldstraße, zwischen Robert-Koch-Straße und Gänseweg.

Während dieser Zeit ist die Waldstraße nur in einer Richtung befahrbar und zwar aus Richtung Erdfall in Richtung Ortsstraße.

Die Zufahrt zum „Neubaugebiet Ibenhain“ muss über die Ortsstraße/ J.-M.-Bechstein-Straße erfolgen.

Um die Aufstellung und die Durchführung nicht zu behindern, ist zudem das Halten und Parken in der Waldstraße sowie auf Teilen der Umzugsstrecke verboten.

Um 13.00 Uhr beginnt der Umzug und führt über: Ibenhainer Straße - Bornpforte - Heiliges Kreuz - Denkmalplatz - Bremerstraße - Hauptstraße - Bahnhofstraße - Gothaer Straße zum Ziel, zur Turnhalle in der Oststraße.

Während des Umzuges ist auf der gesamten Strecke mit Verkehrseinschränkungen zu rechnen.

Wir bitten alle Verkehrsteilnehmer um Beachtung und Verständnis.

Walterschhusen Helau...,

so hört man zur Faschingszeit, Groß und Klein rufen.

Auch die Kinder und Erzieher der Integrativen Kindertagesstätte Waltershausen/ Ibenhain lassen es zu ihrer Faschingsfeier am 22. Februar 2017 krachen - mit tollen Kostümen und lautem Lachen.

Nach einem leckerem Frühstück wird unser liebevoll dekoriertes Turnraum ein Festsaal sein, in dem zum Faschingstanz und zur Polonaise geladen wird. Zünftig einmarschieren werden auch das „große“ Prinzenpaar und das Kinderprinzenpaar Timo der 1. und Emely die 1. Ein weiterer Höhepunkt wird Kinderaugen zum Staunen bringen, wenn die Tanzmäuse unter der Leitung von Beate, mit Können und Charme, ihre Choreographie in unserem „Saal“ darbieten.

Im Vorfeld bereiten sich Erzieher und Kinder auf das närrische Treiben vor. Es wurde gebastelte und die Verkleidungsutensilien haben Hochkonjunktur.

Am 27. Februar 2017 wollen wir gegen 9.30 Uhr unseren traditionellen Rosenmontagsumzug durch das Neubaugebiet der Stadt Waltershausen veranstalten. Kinderaugen werden strahlen, wenn zahlreiche Zuschauer am Fenster oder an der Straße, unserem fröhlichen Umzug zusehen.

Wir freuen uns auf die fünfte Jahreszeit und stimmen diese mit allen Kindern der Einrichtung ein.

Auf ein närrisches Walterschhusen — Helau

Ihre Kita Reporter



Restkarten für Ü30 Rock-Party in der Turnhalle

Mit der Ü30-Party starten die Karnevalsturner Waltershausen bereits das vierte Jahr in ihre heiße Saisonphase.

Nach Musik von AC DC, Helene Fischer und bekannten Oldies, aufgelegt von Dirk Sipp, gibt es morgen nun in der Turnhalle Oststraße Rockmusik vom Feinsten.

Schnell ins Rad-Haus-Seyfarth in der Gothaer Straße, denn dort gibt es noch Karten für diese heiße Show mit Rockpirat aus Weimar, bekannt und beliebt in der Deutschrock-Szene.

Dass die Band in ihren 25 Jahren Bühnenerfahrung die Massen in Party-Stimmung versetzen kann, bewiesen die sechs Musiker schon deutschlandweit auch auf Open-Air-Veranstaltungen.

Also, der Tipp ist heiß, noch heißer wird er, wenn sie morgen die Rockpiraten in der Turnhalle rocken..

Alle Veranstaltungstermine und INFOS unter www.karnevalsturner.de

ist erst in diesem Jahr von der E-Jugend in die ältere D-Jugend aufgerückt. Über den Gewinn einer Medaille, seine erste in seiner noch jungen Ringerlaufbahn, freute sich auch John Hacker. Der Ernstrodaer gewann in der Gewichtsklasse bis 34 kg die Bronzemedaille. Sein Bruder Leon bestritt in Greiz seinen allerersten Wettkampf im Ringen. In der C-Jugend bis 31 kg zeigte er sein Talent und wurde gleich guter Fünfter. In der A-Jugend zeigte Fareed Ullan einen tollen Wettkampf. In der Gewichtsklasse bis 54 kg belegte er den dritten Platz. Für Khyber Konde (58 kg) reichte es mit Rang fünf zwar noch nicht zu einer Medaille, doch zeigte auch er seine guten Ansätze. Der Waltershäuser Florian Hofmeister, der für Zella-Mehlis startet, wurde in der B-Jugend bis 42 kg Thüringer Landesmeister. Florian engagiert sich trotz seines noch jungen Alters als Nachwuchstrainer in Waltershausen und hat auch wesentlichen Anteil am Erfolg der ZSG-Athleten. Der nächste Wettkampf für den Waltershäuser Nachwuchs findet am 18. Februar in Apolda statt. Dort werden auch wieder die Mädels und die jüngsten Jungs der E-Jugend am Start sein.



untere Reihe von re. nach li. Linus Hörchner, Leon Hacker und John Hacker, obere Reihe Trainer F. Crusius und Betreuer Lars Hörchner

Spielplan FSV Waltershausen e. V.

Saison 2016/ 2017

Samstag 18. Februar

14:00 Uhr Freundschaftsspiel
FSV Waltershausen 1 - SV Struth-Helmershuf

Sonntag 19. Februar

14:00 Uhr Freundschaftsspiel
FSV Waltershausen 2 - FSV Drei Gleichen Mühlberg

Samstag 25. Februar

11:00 Uhr C- Junioren Kreisoberliga
SG FSV Waltershausen - SG FSV Drei Gleichen Mühlberg
14:00 Uhr Freundschaftsspiel
FSV Waltershausen 1 - EFC Ruhla 08



Änderungen vorbehalten

Rheumaliga AG Tabarz / Waltershausen

Die Rheumaliga AG Tabarz / Waltershausen führt monatliche Beratungsgespräche für Betroffene und Interessierte aus dem Raum Tabarz / Waltershausen durch.

Die nächste **Beratung** findet am Dienstag, den **28.02. 2017 von 15.30 - 17.00 Uhr** im Sitzungszimmer des **Tabarzer Rathauses** statt.

Berater: Helga Liebig
036259 / 68079
Edith Stellmacher
036259 / 62146



Die Selbsthilfegruppe „Diabetes“ Waltershausen

trifft sich jeden 3. Mittwoch im Monat, um 15:30 Uhr, im Haus der Generationen, Schulplatz 4, Waltershausen.

Interessenten sind herzlich willkommen.

Ansprechpartner:

Frau Erika Krähe, Tel. 03622/60931

Sprechtage des Sozialverbandes VdK

H.-Jürgen Burkhardt (Vorsitzender, Tel. 0152/09460242) und Wilfried Löwe (Stellvertreter Tel. 03622/66156) führen an jeden Mittwoch die Sprech- und Beratungstage, jeweils von 10.00 Uhr - 13.00 Uhr, im „Alten Spital“ (Spittel) Hauptstr. 22, 99880 Waltershausen durch.

Außerhalb dieser Zeiten, in dringenden Fällen (Widersprüche, Anträge etc.) bitte eine der o.g. Telefonnummern, zwecks kurzfristiger Terminvereinbarung anrufen.

Nächste Termine des Ortsverbandes Waltershausen: 22.02.2017 und 01.03.2017

Jeden 1. Dienstag im Monat, von 15.00 - 17.00 Uhr, finden die Sprechstunden des Ortsverbandes Tabarz/Emsetal im Tabarzer Rathaus statt. Ihr Berater dort ist Herr Dr. R.O. Funke.

Was kann der Sozialverband VdK für Sie tun?

Hilfe und Beratung bei Anträgen und Widersprüchen (negative Bescheide von Rentenversicherungen, Krankenkassen, Zuzahlungsbefreiungen, Pflegegeldstellen, Sozial- und Versorgungsämtern, der ARGE, usw. Reha-, Schwerbehinderten- und Verschlimmerungsanträge, GdB, Merkmale etc.).

Also: wo andere Stellen aufhören Ihnen zu helfen, fangen wir erst richtig an!

Sprechzeiten der Deutschen Rentenversicherung

Der Versichertenälteste, Herr Peter Christiansen, führt am Dienstag, dem **07.03.2017**

von 10:00 - 18:00 Uhr, im Vereinshaus „Altes Spital“ Sprechstunden durch.

Um lange Wartezeiten zu vermeiden, wird um telefonische Voranmeldung unter den Rufnummern: 03622/ 60236 oder 0174/9177431 gebeten. Schriftliche Rentenansträge bitte nur mit telefonischer Terminabsprache.

Freie Christus Gemeinde Waltershausen

Herzliche Einladung:

Samstag, 18.02.2017

09:00 Uhr Frühstück für Frauen

Mittwoch, 22.02.2017

19:00 Uhr Thema: Schlüssel zu Deiner Bestimmung mit Linda Thompson

Sonntag, 26.02.2017

16:00 Uhr gemütliches Kaffeetrinken und Gespräche
16:30 Uhr Gottesdienst

Jeden weiteren Mittwoch

19:00 Uhr Gespräche über Gott und die Welt

Veranstaltungsort: Bremerstr. 11, Waltershausen

Kontakt: J. Papenfuß, Tel. 036253-44747 oder www.fcgw.de

Ende des Amtsblattes



Impressum

Amtsblatt für die Stadt Waltershausen

Herausgeber, verantwortlich für den Textteil: Stadt Waltershausen

Verantwortlich für den amtlichen Textteil:

Bürgermeister der Stadt Waltershausen

Verantwortlich für den nichtamtlichen Textteil: Der jeweilige Verfasser
Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt kostenlos an alle Haushalte der Stadt Waltershausen

Einzelbezug: Das Amtsblatt ist beim Verlag erhältlich.

Der Einzelbezug beträgt 2,50 € (hier sind Porto und 7% MWSt. enthalten).

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: in der Regel 14-tägig